

Hinweise des Prüfungsausschusses Elektrotechnik zu wichtigen Gründen für eine Rückstufung des Zählsemesters im Rahmen des Anhörungsverfahrens für Studierende der Studiengänge:

- Bachelor und Master Elektrotechnik und Informationstechnik,
- Bachelor und Master Energietechnik sowie
- Bachelor Mechatronik

Wichtige Gründe für die Aussetzung der Nichtbestehens-Regel gemäß §14 (5) und eine Rückstufung des Zählsemesters im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Für die Aussetzung der Nichtbestehens-Regel gemäß §14 (5) und eine Rückstufung des Zählsemesters im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind Belege vorzulegen, die das Vorliegen wichtiger Gründe für das Nichtbestehen im entsprechenden Semester nachweisen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte die folgenden Hinweise:

a) Bereits bekannte Einschränkungen

Bereits bekannte Einschränkungen können wichtige Gründe darstellen, wie z.B.:

- Chronische Erkrankungen und Behinderungen (siehe auch www.uni-hannover.de/mit-handicap)
- Geburt des eigenen Kindes und Mutterschutzfristen
- die Betreuung von noch nicht schulpflichtigen Kindern durch Alleinerziehende bei Fehlen eines Kita-Platzes oder einer Tagesmutter/Tagesvater
- dauerhafte Angehörigenpflege des Ehepartners oder der Ehepartnerin oder von Verwandten 1. Grades im Umfang von mehr als 20 Wochenstunden
- Leistungssport im Umfang von mehr als 20 Wochenstunden (Training für Olympia oder in einem Kader)
- Auslandssemester, wenn die Erreichung von mindestens 15 LP schon vor Beginn des Aufenthaltes ausgeschlossen werden kann (Einzelfallentscheidung)

In solchen Fällen soll in der Regel bereits vor der Prüfungsphase oder vor dem Beginn einer studentischen Abschlussarbeit eine Reduzierung der Mindestanzahl an LP für das Semester bzw. eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beim PA unter Vorlage von entsprechenden Belegen (z. B. ärztlichen Attesten, Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen, etc.) beantragt werden.

b) Unerwartet auftretende Einschränkungen

Unerwartet auftretende Einschränkungen sind z.B.:

- längere Krankheiten oder Prüfungsunfähigkeit im Prüfungszeitraum
- freiwilliges fachliches bzw. soziales Engagement im Umfang von mehr als 20 Wochenstunden im Prüfungszeitraum (z.B. Einsatz im Rahmen des THW in einem Katastrophenfall)
- spontane Angehörigenpflege des Ehepartners oder der Ehepartnerin oder von Verwandten 1. Grades im Umfang von mindestens mehr als 20 Wochenstunden z.B. beim Auftritt eines Pflegefalls oder aufgrund des Ausfalls von anderen Pflegenden
- studienzeitverlängernde Folgen als Opfer einer Straftat

Die unerwartet auftretenden Einschränkungen sind durch entsprechende Nachweise (ärztliche Atteste, Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen, etc.) im Rahmen des Anhörungsverfahrens unverzüglich zu belegen. Insbesondere sind Erkrankungen durch ärztliche Atteste unverzüglich zu belegen. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen („gelber Schein“) werden nicht akzeptiert. Ebenso wenig werden Erkrankungen über wenige einzelne Tage anerkannt, auch dann nicht, wenn sie mehrfach über den Prüfungszeitraum auftreten sollten.

c) Durch den Verlauf des bisherigen Studiums bedingte Einschränkungen

Durch den Verlauf des bisherigen Studiums bedingte Einschränkungen sind z.B.:

- Kenntnisprüfungen als Auflagen für das Masterstudium, die im 1. und 2. Semester zu erbringen sind
- Beendigung der Bachelorarbeit im ersten Mastersemester
- der Fall, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bereits erbracht wurden und nur noch die Abschlussarbeit geschrieben werden muss
- das Ableisten des Praktikums, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bereits erbracht wurden

Die durch den Verlauf des bisherigen Studiums bedingten auftretenden Einschränkungen sind im Rahmen des Anhörungsverfahrens durch entsprechende Nachweise (Notenspiegel, Belege über die Kenntnisprüfungen, Anmeldung der Bachelor-/ Masterarbeit, Praktikumsvertrag und -zeugnis, etc.) zu belegen.

d) Nicht anerkennbare oder beschränkt anerkennbare Einschränkungen

- Eine Erwerbstätigkeit kann nicht als wichtiger Grund anerkannt werden.
- Der Tod von Angehörigen kann nicht oder nur beschränkt als wichtiger Grund anerkannt werden:
 - a) Beim Todesfall von Angehörigen während der Durchführung von studentischen Abschlussarbeiten werden Pauschalverlängerungen gewährt:
 - Ehepartner oder Ehepartnerin oder 1. Verwandtschaftsgrad: 1 Woche
 - 2. Verwandtschaftsgrad: 3 Tage
 - b) Beim Todesfall des Ehepartners oder der Ehepartnerin oder von Angehörigen des 1. Verwandtschaftsgrads können daraus resultierende längerfristige Einschränkungen in der Prüfungsvorbereitung bzw. bei der Durchführung der Prüfungen aufgrund einer verlängerten Trauerphase durch ärztliche Atteste belegt werden.

Antragsstellung und Nachweisführung

Falls nicht bereits im Vorfeld ein Antrag auf Anerkennung von wichtigen Gründen bei bereits bekannten Einschränkungen (siehe a)) gestellt worden ist, sind insbesondere bei studentischen Abschlussarbeiten die wichtigen Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Die wichtigen Gründe sind ebenfalls im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit der Antragstellung auf Aussetzung der Nichtbestehensregel mit entsprechenden Belegen dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

Die Anerkennung von wichtigen Gründen erfolgt durch einen Beschluss des Prüfungsausschusses.